

Bundesministerium
Bildung

BIBB



Open-House-Verfahren zum Projekt

„Marktplatz Lernapps“

Kapitel D – Leistungsvereinbarung

Fassung vom 04.12.2025

Leistungsvereinbarung „Marktplatz Lernapps“

abgeschlossen zwischen

**Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien**

(im Folgenden „AG“)

einerseits

und

der/dem Leistungserbringer/in

andererseits

wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung	4
1.1. Leistungserbringung, Warn- und Meldepflichten	4
2. Vergütung des Lizenzpreises	4
3. Rechnungslegung	5
4. Öffentlichkeitsarbeit	6
5. Qualitätskontrolle / Evaluierung	6
6. Leistungsstörung	6
7. Laufzeit	7
7.1. Kündigung der Leistungsvereinbarung	7
7.2. Beendigung des Open-House-Verfahrens	8
8. Sonstige Bestimmungen	9
8.1. Selbstständige Leistungserbringung	9
8.2. Erweiterte Prüfrechte der AG	9
8.3. Urheberrechte, Lizenz- und Nutzungsbestimmungen	9
8.4. Datenschutz	10
8.5. Vertraulichkeit	10
8.6. Haftung	11
8.7. Informationsfreiheitsgesetz	11
8.8. Weitere Regelungen	11

1. Gegenstand der Leistungsvereinbarung

- 1 Die von der Leistungsvereinbarung umfassten Leistungen sind im Detail in Kapitel C - Leistungsbeschreibung beschriebenen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens eingereichten Lernapps.
- 2 Die Leistungsvereinbarung kommt mit Zulassung zum Anbieterpool zustande. Wechselseitige Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung entstehen jedoch erst mit tatsächlicher Beauftragung gemäß Pkt. 2 in Kapitel C. Es besteht kein Anspruch auf eine tatsächliche Beauftragung, weder gegenüber den Schulen und Schüler/innen, noch gegenüber der AG.

1.1. Leistungserbringung, Warn- und Meldepflichten

- 3 Die/Der Anbieter/in hat die angebotenen Lernapps bei entsprechender Beauftragung durch eine Schule in der jeweils gebuchten Anzahl anzubieten und für die jederzeitige Verfügbarkeit der Lernapp während des vorgegebenen Lizenzzeitraums zu sorgen.
- 4 Die/Der Anbieter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die angebotenen Lernapps während des Lizenzzeitraums durchgehend den angebotenen Inhalt in der angebotenen Qualität zur Verfügung stellen. Die/Den Anbieter/in trifft eine Warnpflicht, sollte die Leistungserbringung (auch kurzzeitig) in der angebotenen Qualität nicht mehr eingehalten werden können. Die Meldung hat unverzüglich ab erster Erkennbarkeit zu erfolgen (siehe Pkt. 6). Der technische Support der Anbieter/innen unterstützt laufend bei Anwendungsproblemen und nimmt Meldungen zu technischen Störungen von den Schulen auf.
- 5 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet alles zu unternehmen, um die angebotene Leistung einzuhalten und alle Informationen, die zur Erbringung der Leistungen benötigt werden, rechtzeitig und selbständig einzuholen.
- 6 Die/Der Anbieter/in unterliegt einem strengen Werbeverbot und hat im Zuge der Leistungserbringung insbesondere das [Rundschreiben Nr. 14/2016 zum „Kommerzielle Werbung an Schulen – Verbot aggressiver Geschäftspraktiken“](#) zu beachten.

2. Vergütung des Lizenzpreises

- 7 Sofern eine Lernapp nicht kostenlos angeboten wird, erfolgt die Vergütung in der Höhe des von der/dem Anbieter/in angebotenen Lizenzpreis pro Schüler/in. Der Lizenzpreis ist für alle Schulen einheitlich und beinhaltet die vereinbarte Anzahl an Gratislizenzen und Lehrerlizenzen pro Buchung. Eine Anpassung während der Laufzeit einer Lizenz ist nicht zulässig.
- 8 Der angebotene Lizenzpreis ist als Pauschale zu verstehen, mit der sämtliche Leistungen, sohin alle festgelegten zeitlichen und technischen Vorgaben und alle darüber hinaus erforderlichen Neben-, Hilfs- und Sonderkosten abgedeckt sind. Insbesondere deckt die Pauschale sämtliche Lizenzkosten, Supportleistungen sowie sonstige administrative Tätigkeiten und eine Mitwirkung an der Evaluation sowie allfällige Abgaben und Steuern ab.

- 9 Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie nicht gesondert angeführt werden, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolgs erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs sowie Klarstellungen sind daher vollständig abgegolten. Zusatz- oder Folgekosten für Schulen, Eltern oder Schüler/innen sind nicht zulässig.

3. Rechnungslegung

- 10 Die OeAD-GmbH fungiert als Zahlstelle für die von den Schulen gebuchten Lernapps.
- 11 Die erfolgte Lieferung wird von der Schule spätestens nach Ablauf des 14-tägigen Stornozeitraums bestätigt. Erst bestätigte Lieferungen können in einer Sammelrechnung nach dem Ende der Bestellfrist gestellt werden. Im Zuge der Rechnungslegung sind die anwendbaren Rabattstaffeln gemäß Pkt. 2.2 (Kapitel C) verpflichtend zu berücksichtigen. Rechnungen ohne Ausweis der Rabatte werden zurückverwiesen und nicht beglichen. In der Pilotphase ist nur eine Sammelrechnung am Ende des Bestellzeitraums für alle bestätigten Bestellungen zu stellen. Rechnungen, welche die anwendbaren Rabatte nicht aufweisen, werden nicht beglichen.
- 12 Die Vergütung eines darüberhinausgehenden Entgelts ist unzulässig. Die AG behält sich vor, bereits ausgezahlte Vergütungen zurückzufordern, sofern ein darüberhinausgehendes Entgelt unberechtigt ausgezahlt oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurde. Dies betrifft auch unzulässige Doppelfinanzierungen mit anderen Projekten.
- 13 Die entsprechenden gesetzlichen Pflichten im Bereich der Einkommensteuer und der Sozialversicherung sind von der/dem Anbieter/in einzuhalten.
- 14 Wenn die/der Anbieter/in in Österreich nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, so nimmt er/sie zur Kenntnis, dass die Abgeltung allenfalls nur unter Abzug der gemäß § 99 EStG vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt wird (Abgeltung > EUR 900 pro Kalenderjahr). Wenn die/der Anbieter/in jedoch seinen/ihren Wohnsitz in Österreich für länger als 6 Monate pro Kalenderjahr (während der Laufzeit des Auftrags) begründet hat und dies durch Vorlage entsprechender Dokumente (Meldezettel, österreichische Ansässigkeitsbescheinigung) der AG nachweist oder seinen Wohnsitz nicht in Österreich hat, aber eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular ZS-QU1) vorlegt, wird die AG die Abgeltung ohne Abzugssteuer ausbezahlen.
- 15 Ist die/der Anbieter/in in Österreich nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig, kann auf Basis des Reverse Charge Verfahrens nur der Nettobetrag (exkl. allfälliger USt.) des Lizenzpreises als Vergütung in Rechnung gestellt werden. Die AG ist in der Folge verpflichtet, die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer zu berechnen und an das österreichische Finanzamt abzuliefern. Die Rabattstaffeln beziehen sich auf die Bruttoprätze und müssen dementsprechend in der Sammelrechnung berücksichtigt werden.
- 16 Die/Der Anbieter/in hat die Pflicht der AG auf Aufforderung alle notwendigen Informationen und Auskünfte mitzuteilen, die für eine Kontrolle der Leistungserbringung, deren Vergütung und zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachfinanzierungen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist die/der Anbieter/in verpflichtet, sämtliche diesbezügliche Unterlagen, wie insbesondere

Nutzer/innendaten, Honorarnoten gegenüber der OeAD-GmbH und etwaiger Förder- und Abgeltungszusagen durch Dritte, für einen Zeitraum von 7 Jahren ab Leistungserbringung aufzubewahren.

- 17 Die Anbieter/innen haben innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bestellzeitraums ihre Rechnung vorzulegen. Die Auftraggeberin begleicht ordnungsgemäß gelegte und vollständige Rechnungen innerhalb von vier Wochen.

4. Öffentlichkeitsarbeit

- 18 Publikationen und Veröffentlichungen sind vorab mit der AG abzustimmen und von dieser freizugeben. Interviews zu Lernapps im Rahmen von „Marktplatz Lernapps“ bedürfen einer Freigabe durch die AG und dürfen nur nach vorheriger Abstimmung erfolgen.
- 19 Veröffentlichungen auf den Websites der Anbieter/innen müssen einen Hinweis auf das BMB als Auftraggeberin enthalten.

5. Qualitätskontrolle / Evaluierung

- 20 Die AG wird regelmäßig Qualitätskontrollen durchführen und die Qualität der eingereichten Lernapps stichprobenartig oder bei Verdacht auf Mängel überprüfen. Die/Der Anbieter/in hat darüber hinaus verpflichtend an Feedbackprozessen der AG teilzunehmen und ist bei Beschwerden, negativem Feedback oder einer negativen Stichprobenprüfung verpflichtet eine Nachbesserung innerhalb einer von der AG gesetzten Frist vorzunehmen.
- 21 Wird keine, keine rechtzeitige oder eine bloß vorübergehende Nachbesserung vorgenommen, hat die AG die Möglichkeit das konkrete Angebot bzw. die/den Anbieter/in aus dem Anbieterpool auszuschließen (siehe Pkt. 7.1) oder eine bereits gewährte Anbieterakkreditierung (siehe Pkt. 3.5, Kapitel B) zu widerrufen.

6. Leistungsstörung

- 22 Die Anbieter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit eine störungsfreie und fehlerfreie Nutzung des Angebotes gewährleistet ist.
- 23 Treten Störungen jeglicher Art auf, sind diese von der/dem Anbieter/in unverzüglich ab Kenntnisnahme auf eigene Kosten zu beheben, sodass insgesamt während 95% des gesamten Lizenzzeitraumes Störungsfreiheit vorliegt.
- 24 Dabei hat die/der Anbieter/in sicherzustellen, dass die Lernapp während des gesamten Lizenzzeitraumes im Wesentlichen störungsfrei funktioniert und uneingeschränkt nutzbar ist. Die/der Anbieter/in verpflichtet sich, erforderliche Updates, Fehlerbehebungen und Wartungsarbeiten zeitnah durchzuführen, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Störungsbehebung erstreckt sich sowohl auf technische Hindernisse als

auch auf Fehlfunktionen, die durch Dritte verursachte Eingriffe, Updates oder Systemänderungen entstehen, soweit sie im Verantwortungsbereich der/des Anbieters/in liegen.

- 25 Droht eine nicht nur kurzfristige Störung der Leistungserbringung oder ist eine solche eingetreten, hat die/der Anbieter/in alles ihr/ihm Mögliche aufzuwenden, um eine solche Störung zu verhindern oder deren Folgen abzuwehren.
- 26 Unter Störungen werden sämtliche Beeinträchtigungen verstanden, die eine vollumfängliche Funktionsfähigkeit und fehlerfreie Nutzung des Angebotes kurz- oder langfristig einschränken oder verhindern. Lediglich kurzfristige technische Hindernisse unter 10 Minuten oder jene, die aufgrund von höherer Gewalt entstehen, fallen nicht darunter.
- 27 Störungen werden grundsätzlich direkt von den Schulen an den technischen Support gemeldet. Die AG hat jedoch die Möglichkeit Anbieter/innen auf Störungen hinzuweisen, deren unverzügliche Behebung zu verlangen und diese hinsichtlich der Einhaltung der störungsfreien Nutzung zu rügen.
- 28 Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang vereinbart, dass § 377 und § 378 UGB für die AG nicht gelten. Die AG ist daher weder zur sofortigen Untersuchung noch zur unverzüglichen Mängelrüge verpflichtet.
- 29 Liegt eine wiederholte oder dauerhafte Störung der Lernapp vor, kann die AG eine angemessene Frist zur Behebung setzen. Wird die Störung nicht fristgerecht behoben, hat die AG die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten und das aliquote Lizenzentgelt zurückzufordern.

7. Laufzeit

- 30 Die Leistungsvereinbarung wird bis 31.08.2026 abgeschlossen und kann von der AG laufend verlängert werden. Wechselseitige Verpflichtungen entstehen jedoch erst mit tatsächlicher Beauftragung und nur für den Zeitraum der jeweiligen Leistungserbringung.

7.1. Kündigung der Leistungsvereinbarung

- 31 Eine vorzeitige Kündigung der Leistungsvereinbarung führt zur Streichung aus dem Anbieterpool.
- 32 Die AG wird eine vorzeitige Kündigung insbesondere dann aussprechen, wenn ihr die Fortsetzung der Leistungsvereinbarung nicht zumutbar ist und der Grund dafür nicht durch die AG selbst verursacht wurde. Die Kündigung ist diesfalls ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zulässig.
- 33 Eine Kündigung durch die AG ist insbesondere in folgenden Fällen zulässig:
 - Bei wiederholt oder grob vertragswidrigem Verhalten durch die/den Anbieter/in;
 - Bei wiederholten oder erheblichen Abweichungen von den qualitativen Gütesiegelkriterien für Lernapps ohne vorherige Zustimmung der AG.

- Bei wiederholter Nichteinhaltung von durch die AG festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Teilnahme an Evaluierungen oder Feedbacks), mehreren gerechtfertigten negativen Rückmeldungen von Schulen bzw. Schüler/innen bzw sachlich begründeter Unzufriedenheit aufgrund fehlender, nicht rechtzeitiger oder bloß vorübergehender Nachbesserung (siehe Pkt. 5).
 - Bei einem dauerhaften Ausfall der Lernapp, der über eine nicht bloß kurzfristige inhaltliche oder technische Störung hinausgeht (siehe Pkt. 6).
 - Rufschädigende Aussagen über die AG, sei es im Zuge der Leistungserbringung oder außerhalb;
 - Aufgrund politischer/religiöser/ideologischer Äußerungen, die nahelegen, dass nicht die erforderliche Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit an den Tag gelegt wird;
 - Das Verhalten oder Äußerungen von Organen der Anbieter/innen verhindert eine ordnungsgemäße, unvoreingenommene und neutrale Nutzung der Lernapp durch Schüler/innen;
 - Bei wiederholter fehlender Auskunft/Rückmeldung oder mangelnder Kooperation mit der AG bzw. den Schulen, trotz schriftlicher Aufforderung;
 - Bei wiederholter Verletzung der Dokumentations- und Abrechnungspflichten (z. B. bei wiederholter Nichtübermittlung der vereinbarten Unterlagen wie Evaluierungen, trotz schriftlicher Mahnung);
 - Bei unzulässiger Doppel- oder Mehrfachfinanzierung, insbesondere wenn eine im Rahmen von „Marktplatz Lernapps“ gebuchte Lernapp zusätzlich gegenüber Dritten abgerechnet oder von Dritten finanziert wird;
 - Ausschluss aus einem anderen Programm der AG;
 - Bei Änderungen der Open-House Unterlagen durch die AG, wenn die/der Anbieter/in der Änderung binnen 2 Wochen widerspricht oder geänderten Vorgaben innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt;
 - Bei Vorliegen sonstiger sachlicher Gründe, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich bzw. unzumutbar machen (zB wenn ein Verstoß gegen die Russlandbezug iS der VO (EU) 2022/576 und VO (EU) 833/2014 (oder vergleichbarer Sanktionsverordnungen) vorliegt).
- 34 Die Beendigung erfolgt schriftlich. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Allfällige schuldhafte verursachte Schäden sind vom jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen.
- ## 7.2. Beendigung des Open-House-Verfahrens
- 35 Die AG hat das Recht, das Open-House-Verfahren zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu beenden.
- 36 Eine Beendigung des Open-House Verfahrens führt zur Beendigung der Leistungsvereinbarung und zur Streichung aus dem Anbieterpool.

- 37 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Bereits beauftragte, aber noch nicht in der Umsetzung befindliche Beauftragungen werden abgesagt und nicht vergütet. Die AG kann davon nach eigenem Ermessen abgehen und andere Regelungen zur Beendigung bereits beauftragter Leistungen festlegen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Selbstständige Leistungserbringung

- 38 Die/Der Anbieter/in erbringt die gesamte Leistung, unabhängig von deren Regelmäßigkeit und Umfang, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit, sodass zu keinem Zeitpunkt ein unselbstständiges Dienstverhältnis zur AG besteht. Die/Der Anbieter/in hat daher selbst für die Einhaltung der gewerberechtlichen Voraussetzung für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeiten zu sorgen und verwendet im Rahmen der Leistungserbringung eine eigene betriebliche Infrastruktur (zB selbstständige Versteuerung und Abführung etwaiger notwendiger Abgaben, Pflichtversicherung, Inanspruchnahme einer Steuerberatung, etc.) bzw eigene Betriebsmittel.

8.2. Erweiterte Prüfrechte der AG

- 39 Es steht der AG frei, auch während der Leistungserbringung die Vorlage der in Kapitel A – Zulassungsunterlage genannten Zuverlässigungsnachweise von der/dem Anbieter/in zu fordern.

8.3. Urheberrechte, Lizenz- und Nutzungsbestimmungen

- 40 Sämtliche (Werknutzungs-)Rechte an den leistungsgegenständlichen Lernapps liegen bei den jeweiligen Anbieter/innen. Es gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Anbieter/innen, sofern diese der gegenständlichen Leistungsvereinbarung und den sonstigen Festlegungen des Open-House-Verfahrens nicht widersprechen.
- 41 Etwaige von der AG der/dem Anbieter/in übermittelten oder zur Verfügung gestellten Werke und Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die/Der Anbieter/in erwirbt keine geistigen Eigentumsrechte daran. Eine Veröffentlichung, Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte ist (außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags) nur nach vorheriger Zustimmung der AG zulässig.
- 42 Die Regelungen zum Urheberschutz und den Lizenz- und Nutzungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung des vorliegenden Leistungsvertrages in Geltung.
- 43 Sollte die AG – aus welchen Gründen auch immer – von Dritten im Zusammenhang mit der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten in Anspruch genommen werden, so hat die/der Anbieter/in die AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.4. Datenschutz

- 44 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die einschlägigen Datenschutzvorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), die Vorgaben der EU-KI-Verordnung (AI Act), sowie des Partnerschaftsvertrages der AG samt Anhänge, welche in der jeweils geltenden Fassung bedingungslos akzeptiert werden.
- 45 Die/Der Anbieter/in nimmt zur Kenntnis, dass die AG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Leistungsvereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Leistungsvereinbarung, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der AG gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b bzw c DSGVO).
- 46 Die/Der Anbieter/in hat sämtliche Daten, welche er/sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erhält, ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Datenträger und Papierdokumente mit vertraulichen oder personenbezogenen Inhalten müssen auf sichere Art entsorgt werden und dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Missbrauch oder Weitergabe von Daten verfällt der Anspruch auf Abgeltung zur Gänze und es können darüber hinaus Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Projektzeitraums.
- 47 Die/Der Anbieter/in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung, Prüfung und Evaluierung des Projektes sowie der Auszahlung der Abgeltung für die durchgeführten Formate anfallenden personenbezogenen Daten von der AG auf Basis der gültigen Rechtsvorschriften erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Zuge dessen an die OeAD-GmbH, zur Projektabwicklung erforderlichen technischen Dienstleister/innen oder etwaigen anderen Fördergeber/innen und dem Rechnungshof zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken übermittelt. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis des Artikels 6 Abs 1 Buchstabe b) DSGVO zwecks Vertragserfüllung.

8.5. Vertraulichkeit

- 48 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet, alle im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Tatsachen, insbesondere solche, deren Geheimhaltung im Interesse einer Vertragspartei gelegen sind, vertraulich zu behandeln, diese nicht an Dritte weiterzugeben und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen, in keiner Weise und zu keinem wie immer gearteten Zweck entgeltlich oder unentgeltlich – außer zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags – zu verwenden, zu verwerten oder zu nützen und diese (vertrauliche) Behandlung durch ihre Mitarbeiter/innen sicherzustellen.
- 49 Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Leistungserbringung unbefristet fort.
- 50 Die Vertraulichkeitsverpflichtung steht allfälligen Offenlegungspflichten, welche die/der Anbieter/in bzw. die AG gegenüber Dritten hat, nicht im Weg.

8.6. Haftung

- 51 Die AG hat gegenüber der/dem Anbieter/in Anspruch auf Ersatz des Schadens, den die/der Anbieter/in der AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zugefügt hat. Die Haftung wird auch durch den Einsatz von Vertretungen und Gehilfen nicht eingeschränkt.
- 52 Die AG haftet nicht für Schäden, die der/dem Anbieter/in im Zuge der Durchführung der Workshops entstehen oder diese/n verursacht werden. Die Haftung der Anbieterin bzw. des Anbieters wird durch das Bestehen von Weisungs- und Überprüfungsrechten der AG nicht eingeschränkt. Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

8.7. Informationsfreiheitsgesetz

- 53 Die AG unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).
- 54 Sofern durch Informationsbegehren nach diesem Gesetz Informationen betroffen sind, die von Anbieter/innen stammen oder diese betreffen, kann die AG die Anbieter/innen informieren und Gelegenheit geben, sich zum Geheimhaltungserfordernis der relevanten Inhalte zu äußern. Im Zuge dessen können auch Vorschläge für notwendige Schwärzungen vorgelegt werden. Äußert sich die/der Anbieter/in nicht binnen 7 Tagen, wird die AG selbstständig über etwaige Geheimhaltungserfordernisse entscheiden und die aus ihrer Sicht notwendigen Schwärzungen vornehmen.

8.8. Weitere Regelungen

- 55 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieter/innen gelten nicht.
- 56 Die/Der Anbieter/in verpflichtet sich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den für die Ausführung des Auftrags örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen sowie der Arbeitnehmer/innen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Darüber hinaus hält die/der Anbieter/in die Bestimmungen des Barrierefreiheitsgesetzes (BaFG) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die darin vorgesehenen Barrierefreiheitsanforderungen, Dokumentations- und Informationspflichten ein.
- 57 Die/Der Anbieter/in ist verpflichtet allfällige Änderungen unternehmensbezogener Daten (zB Standortwechsel, Hauptansprechperson) sowie sonstige wesentliche Änderungen (z.B. Inhaberwechsel, Änderung von Beteiligungsverhältnissen, Änderung von Geschäftsführung) umgehend der AG mitzuteilen.
- 58 Die AG hat das Recht, jederzeit Änderungen an den Open-House Unterlagen vorzunehmen. Wird zum Zeitpunkt der Änderung bereits eine Leistung umgesetzt bzw. durchgeführt, ist diese noch zu den bisherigen Bedingungen abzuwickeln.

- 59 Mündliche Nebenabreden zu dieser Leistungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Leistungsvereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der Schriftform.
- 60 Eine allfällige Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
- 61 Auf diese Leistungsvereinbarung findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.
- 62 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung ist das am Sitz der AG sachlich zuständige Gericht in Wien.
- 63 Die Nichtausübung oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes nach dieser Leistungsvereinbarung hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 64 Aufrechnungen, Verpfändungen oder Abtretungen mit Forderungen, die gegen die AG zustehen, sind nicht zulässig.
- 65 Die/Der Anbieter/in hat im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung oder im Falle von Leistungsverzug durch die AG kein Recht, die Leistung einzustellen oder einzuschränken.